K 6997

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton Bern.

Amtsbezirk Aarwangen

Gemeinde Oberstekholz

Heimathschein für eine unverheirathete Person.

(Konkordat vom 28. Januar 1854 und Bundesrathsbeschluß vom 16. März 1885.)

Wir, der Burgern Gemeinderath von Oberstekholz

urkunden hiermit:

Daß die Inhaberin dieser Urkunde, Maria Schneider

eheliche Tochter von Ulrich & Dor. Anna Wittwe

ledigen Standes, geboren den 4 Mai 1875 zu Oberstekholz, eingeschrieben im Burgerrodel Nr. II, Fol. 178, Burgerin der Gemeinde Oberstekholz ist und wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden.

In Kraft dessen geben wir die bestimmte Zusicherung, daß besagte unsere Mitburgerin zu jeder Zeit und unter allen Umständen in unserer Gemeinde Aufnahme finden soll.

Vorbehalten bleiben für Angehörige des alten Kantonstheils die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz.

Dieser Heimathschein ist nach hierorts gewohnter Uebung und Form ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt worden.

Gegeben zu Oberstekholz den 19 Februar 1891

Der Präsident des Gemeinderathes:

L. Herzig.

Der Sekretär:

Joh. Herzig.

Anmerkung. Im Falle der Verheirathung muß dieser Heimathschein unverzüglich der Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückgegeben werden, um je nach Bewandtniß der Sache durch einen andern ersetzt zu werden.

Die Aechtheit der obstehenden zwei Unterschriften wird unter Beisetzung des amtlichen Siegels bezeugt in Langenthal den 23. Februar 1891.

Der Regierungsstatthalter:

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels des Regierungsstatthalters von Aarwangen

Bern, den 23. Februar 1891.

Für die Staatskanzlei Bern:

Der Staatsschreiber

Vogel

№ 1177

CANTON BERN 23 FEB. 91 BERN

Wohnsitzbescheinigung.

(N. G. §§ 10 und 20. B. B. § 22.)

Obgenannte Wilhelm Schneider ist eingeschrieben im Wohnsitzregister der hiesigen Gemeinde, Band I, Seite 25 bürgerliche Abtheilung, und daselbst wohnsitzberechtigt.

Oberschreckholz, Amtsbezirks Wormditt den 20. Februar 1891.

Der Führer des Wohnsitzregisters:

J. Pfeiffer

Lonz

4353 6949. 2563.

Heimath-Schein

von der

Gemeinde Oberschlatt

Amtsbezirk Aarwangen

Kanton Bern;

für

Marie Schneider

Ulrich's Ehe[illegible]

Ausgestellt den 17. Februar 1891

Heimathschein-Kontrolle Nr. 103

Emolument . . . . . Fr. 1. Rp. 10
Stempel und Druck . . . . . „ — „ 70
Fr. 1. Rp. 80

Z 6011.
J 9836

Nr. 71,
der gemeinderäthlichen Kontrole.

Formular B.

Kanton Aargau.

Heimat-Schein

für Unverheirathete.

Wir Ammann und Rath der Gemeinde
Schmiedrued Bezirks Kulm, Kantons Aargau,
urkunden hiermit:

Daß der Inhaber dieser Urkunde Anna Maria Magdalena Christiana, ledigen Standes, geboren im Jahr 1839 unser Gemeindsbürger sei und wir als solche zu allen Zeiten anerkennen werden.

In Kraft dessen geben wir die bestimmte Zusicherung, daß besagte unser Mitbürger jederzeit und unter allen Umständen in unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß dieser Heimatschein nur zur Beförderung des auswärtigen Aufenthaltes und keineswegs zur Verheirathung ihm zugestellt worden, indem zur gültigen Eingehung einer Ehe die Vorschriften unseres Kantons zu beobachten sind.

Urkundlich dessen ist dieser Heimatschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben in Schmiedrued den 1sten Januar des Jahres Eintausend Achthundert ein und achtzig 1881.

Nr. 43.
der bezirksamtlichen Kontrole.

Im Namen des Gemeinderathes,
Der Gemeindeammann:
Kaspar Fischer

Der Gemeindeschreiber:
Heinrich Hammann

Nr. 3275.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften und Siegel

Aarau, den 15ten Oktober 1883.

Im Namen der Staatskanzlei des Kantons Aargau,
Der Staatsschreiber:
L. Herzog

Gegenwärtiger Heimatschein ist nach der Rückkehr in die Heimat dem Gemeinderathe spätestens binnen acht Tagen wieder abzugeben, bei einer Geldbuße von Fr. 2—6 oder entsprechender Gefangenschaft im Unterlassungsfalle. — Die Hinterlegung oder Hinterhaltung des Heimatscheins für Privatforderungen ist unzulässig und ungültig.

34300. 8944 1184. 1886. 2529.

Heimat-Schein

von der

Gemeinde Schmiedrued

Bezirks Kulm

Kantons Aargau,

zu Gunsten

Anna Maria Muhmann,

de dato 15. Januar 1881.